

C. Mario Cattabeni: **La valutazione medico legale del danno da malattia professionale.** [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Modena.] [Varese, 16.—17. X. 1954.] *Atti Giorn. med.-leg., Soc. Ital. di Med. leg. e Assicuraz.* [Med. leg. (Genova) 4, Nr. 3] 1956, 13—46.

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie

● Willhart S. Schlegel: **Körper und Seele. Eine Konstitutionslehre für Ärzte, Juristen, Pädagogen und Theologen.** Stuttgart: Ferdinand Enke 1957. VI, 180 S. u. 17 Abb. Geb. DM 19.50.

Der Verf. definiert die Konstitution als „die Verfassung das Gefüge der Faktoren oder Elemente, aus denen sich die körperliche und geistig-seelische Individualität eines Menschen zusammensetzt, und die die Reaktionen seines Körpers gegenüber der Umwelt und auch seine psychischen Verhaltensweisen bestimmt“. — Er unterscheidet die athletisch-asthenische und die andromorph-gynäkomorphe Variationsreihe, wobei er als körperliche Merkmale bzw. Maßverhältnisse im wesentlichen Handumfang, Länge der vorderen Rumpfwand und Beckenausgangsmaße herangezogen hat. Die Korrelation der einzelnen Typen und Merkmale mit den physiologischen Besonderheiten (Blutdruck, Temperatur, vegetatives Verhalten) sowie die Zuordnung zu bestimmten Krankheitsgruppen entspricht im wesentlichen dem Schema von KRETSCHMER, obwohl die Benennung der Typen nicht ganz der Typologie KRETSCHMERS gleichgesetzt werden kann. Korrelationen hinsichtlich der Charaktereigentümlichkeiten ergab eine Zuordnung des sog. analytischen Typs der Wellekschen Diktion zu dem asthenisch-andromorphen und des Gefühls ganzheitlichen Typus ebenfalls entsprechend der Definition WELLEKS zu dem gynäkomorph athletischen Typ. (Die konstitutionelle Korrelation ist aber mit der Auffassung WELLEKS nicht zu vereinbaren.) Verf. stellt fest, daß nach seinen Korrelationsergebnissen das ganze Charakterbild, „welches so häufig landläufig als typisch männlich oder typisch weiblich angesehen wird, nicht an das durch die Richtung der Fortpflanzungsorgane bestimmte Geschlecht, sondern an den Querdurchmesser des Beckenausgangs und an der Länge der vorderen Rumpfwand ablesbaren Platz in der andromorph-gynäkomorphen Reihe gebunden ist“ (wörtliches Zitat). Im einzelnen sei der Vertreter des andromorphen Typs dadurch charakterisiert, daß es sich um einen Menschen von Grundsätzen und Idealen handelt, der sich auf diesem Boden ein Ziel zu setzen, einen Lebensplan zu entwickeln pflegt. — Auf Grund dieser Auffassung wird noch die Frage der Sexualität und der Kriminalität erörtert, wobei der Verf. hinsichtlich der Bestrafung und hier speziell der „konstitutionsgebundenen Verbrechen“ (Homosexualität) eine Reform des Strafgesetzbuches und der juristischen Denkweise fordert. Die Auffassung des Verf. erscheint in vieler Hinsicht stark von dem Gedanken einer ausschließlichen Präformation der psychisch geistigen Faktoren durch hereditär-somatische Momente bestimmt zu sein. F. PETERSOHN (Mainz)

● Albrecht Peiper: **Die Eigenart der kindlichen Hirntätigkeit.** 2. erw. u. umgearb. Aufl. Leipzig: Georg Thieme 1956. XV, 588 S. u. 172 Abb. Geb. DM 44.50.

Das 1949 in erster Auflage erschienene Buch ist mit einem verbesserten Autorenverzeichnis, guten Abbildungen und unter Berücksichtigung neuester Arbeiten vervollständigt worden. — Es gibt in zahlreichen Abschnitten, die durch übersichtliche Zusammenfassungen abgeschlossen werden, einen ausgezeichneten Überblick über die Entwicklung der Sinnesorgane. Viele auch für den forensischen Mediziner wichtige Erkenntnisse, die bei der Beurteilung, etwa im Rahmen der Kindstötung, eine bedeutsame Rolle spielen können, sind unter Bezugnahme auf das Schrifttum und auf Grund eigener Erfahrungen niedergelegt worden. Die Neugeborenen sind schmerzempfindlich. Jedes gesunde, aber auch unreife Neugeborene ist durch Nadelstiche zur Reaktion zu bringen. Das Gesicht ist besonders empfindlich. Manche schwachsinnigen Säuglinge reagieren auf Nadelstiche auffallend langsam. Auch Säuglinge dürfen wegen ihrer Schmerzempfindlichkeit nicht ohne Narkose operiert werden. Die Fähigkeit sich zu kratzen, entwickelt sich erst in den ersten 12 Lebensmonaten, für Kälte- und Wärmereize ist schon das Neugeborene empfänglich. — Durch das Mienenspiel läßt sich beim Neugeborenen zwischen süßen, salzigen, bitteren und sauren Stoffen unterscheiden. Die Pupille reagiert von Anfang an auf Licht. Beim Neugeborenen lassen sich von allen Sinnen aus Reflexe ohne Mitwirkung des Großhirns hervorrufen. Das Neugeborene ist nicht taub. In einem umfangreichen Kapitel wird die Entwicklung des Mienenspiels aus der Sinnestätigkeit dargelegt und die Ausdrucksstheorie besprochen. Ausdrucksbewegungen

entstehen durch ein verschiedenartiges Zueinandertreten der Reaktionen der Gesichtsmuskulatur. Sie zeigen, daß die gesamte Hirntätigkeit des Menschen sich von den Sinnen her entwickelt hat. — In weiteren Abschnitten werden die Entwicklung der Reflexe der Lage, der Bewegung und Fortbewegung, die Neurologie der Atmung, der Atemstörungen, die Neurologie der Ernährung, des Schlafes und der schlafähnlichen Eigenarten bestimmter Entwicklungsstufen besprochen. Die Gewebsreifung und die Arbeitsaufnahme des Gehirns bei Embryonen, bei Frühgeburten, beim Kind unter der Geburt und beim reifen Neugeborenen wird an Hand ausgezeichneter Literaturhinweise und auf Grund eigener Beobachtungen aufgezeigt. Ein Kapitel „Über den Schichtbau der Hirntätigkeit“ und ein letzter Abschnitt über „Kind und Welt“ über die Umwelt des Säuglings, das Verhältnis von Mutter und Kind sowie Vater und Kindern und schließlich die Erlebnisreaktionen der Kinder (Heimweh) beschließen das Werk. — Das Buch bietet eine große Fülle von sorgfältig zusammengetragenen und kritisch verwerteten Einzelheiten, es ist klar geordnet, bietet eine gute Übersicht über den derzeitigen Stand der Literatur auf weit entlegenen Gebieten und ist aus der Fülle der Erfahrung eines bedeutenden Kinderarztes geschrieben.

HALLERMANN (Kiel)

● René A. Spitz: Die Entstehung der ersten Objektbeziehungen. Direkte Beobachtungen an Säuglingen während des ersten Lebensjahres. (Beih. z. Psyche.) Stuttgart: Ernst Klett 1957. 110 S. u. 20 Abb. DM 12,80.

Zur Erforschung der Genese der ersten Objektbeziehungen wird eine größere Zahl von Kindern bis zu maximal 2 Jahren — aus der statistisch signifikante Schlußfolgerungen gezogen werden können — mittels zahlreicher Experimente, Tests und direkter Beobachtung während dieser Periode, also bei Verbindung der longitudinalen und transversalen Methode, untersucht, wobei die Konstanz der Umwelt die größtmögliche Gleichheit der Bedingungen für alle Versuchspersonen gewährleistete. Es werden zunächst die Elemente, aus denen die Objektbeziehungen gebildet werden, und dann die Störungen untersucht, denen die Objektbeziehungen im Verlaufe des 1. Lebensjahres ausgesetzt sind. Dabei wird festgestellt, daß die normale Entwicklung der Objektbeziehungen eine notwendige, allein allerdings nicht ausreichende Voraussetzung für das normale psychische Funktionieren sei, daß es bereits im 1. Lebensjahre Störungen der psychischen Funktionen, psychogene Erkrankungen und psychosomatische Erscheinungen gebe, die denen des Erwachsenen ähneln, wenn auch nicht mit ihnen identisch seien, und daß derartige ernste, in der frühkindlichen Periode wirksam werdende Störungen die Grundlage für spätere ähnliche oder andere pathologische Verhaltensänderungen darstellen könnten. Diese Feststellungen, die zwar noch als Hypothesen gewertet werden müßten, die aber durch eine Reihe anderer klinischer und experimenteller Untersuchungen bestätigt würden, begründeten die Notwendigkeit von Vorbeugungsmaßnahmen und gäben wichtige Hinweise für die Therapie von Störungen im Schulalter und beim Erwachsenen. Da die Objektbeziehungen im Grunde Sozialbeziehungen seien und alle späteren Beziehungen ihren ersten Ursprung in den Mutter-Kind-Beziehungen hätten, seien diese mit den allgemein zwischenmenschlichen Beziehungen und daher auch mit den kulturellen Institutionen unmittelbar verknüpft, wie besonders unter Hinweis auf die Arbeit von KARDINER über die Gesellschaft der Alloresen (bei denen sich die fehlende Mutter-Kind-Beziehung höchst ungünstig auf den sittlichen und kulturellen Gehalt der dortigen Gesellschaftsordnung auswirke) gezeigt wird. Aber auch in der westlichen Gesellschaft führe die vor einem Jahrhundert etwa begonnene progressive Zersetzung der Mutter-Kind-Beziehung (als Folge der Industrialisierung) in Verbindung mit dem fortschreitenden Verfall der patriarchalischen Autorität (als Folge der Einführung des Protestantismus) zu einer zunehmenden Untergrabung der Familie als soziale Einheit unserer abendländischen Gesellschaft und damit zu fortschreitender Verwahrlosung bei den Jugendlichen, zu einer immer weiteren Verbreitung der Neurosen, Psychosen und der Kriminalität bei den Erwachsenen. Die Bekämpfung dieser Entwicklung könnte nicht nur in einer immer weitergehenden Schaffung sozialer Einrichtungen (z. B. Tagesheime, Fürsorgeämter, Adoptionsvermittlungstellen, Child-Guidance-Klinik usw.), sondern müsse vor allem in der Begründung einer vorbeugenden Psychiatrie bestehen, deren Aufgabe nicht zuletzt in der Behandlung der Störungen der Fähigkeit zur Übertragung bei Jugendlichen und Erwachsenen beruhen müsse. Auch die Störung der Übertragungsfähigkeit, die im Kindesalter zu den Verhaltenssyndromen des autistischen und symbiotischen Kindes im Sinne von M. MAHLER führe, sei eine Folge der Störungen in der Bildung der ersten Objektbeziehungen im 1. Lebensjahre. Diese Fälle stellten an den Therapeuten hohe Anforderungen und verlangten zu ihrer wirksamen Behandlung die Kenntnis der Entstehung der ersten Objektbeziehungen. Diese sei also vom Gesichtspunkte der Therapie nicht nur wegen der Vorbeugung zur Vermeidung von Störungen in den späteren zwischenmenschlichen Beziehungen, sondern auch zur Therapie „übertragungs-

unfähiger“ Patienten wünschenswert. Am schlimmsten seien dabei die Kinder daran, die während der ersten beiden Lebensjahre einem massiven, langdauernden Affektentzug ausgesetzt gewesen seien.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)

Lasaro Contini: Mordversuch. Paranoide Schizophrenie. Forensisch-psychiatrische Studie. Arqu. Manic. Judic. Heitor Carrilho 25, 57—61 mit franz. u. engl. Zus.fass. (1956) [Portugiesisch].

Manoel Karacik: In Diebstahl und Grundstückschwindel rückfällige psychopathische Persönlichkeit. Meningitis tuberculosa. Beurteilung der Verantwortlichkeit. Arqu. Manic. Judic. Heitor Carrilho 25, 53—57 mit franz. u. engl. Zus.fass. (1956) [Portugiesisch].

Rodrigo Ulysses: Psychopathische Persönlichkeit. Mord. Forensisch-psychiatrische Studie. Arqu. Manic. Judic. Heitor Carrilho 25, 62—70 mit franz. u. engl. Zus.fass. (1956) [Portugiesisch].

Erich Stern: Verspätete Pubertätskrisen. Z. Psychother. 6, 45—60 (1956).

Mit Recht tritt Verf. der weitverbreiteten psychologischen Auffassung entgegen, daß die Entwicklung des Menschen in der Pubertät in *allen* Fällen durch heftige Erschütterungen und Krisen gekennzeichnet sei. Er will anomale Störungen nur dann als gegeben ansehen, wenn die Auffälligkeiten über ein gewisses Maß hinausgehen, plötzlich sprunghaft in Erscheinung treten und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Als charakteristisch für die Pubertät sieht er 4 Momente an: 1. sexuelle Reifung und die damit unmittelbar in Zusammenhang stehende körperliche Entwicklung. 2. das Entdecken des eigenen Ich. 3. das Einwachsen in verschiedene Lebens- und Kulturgebiete. 4. die Aufstellung eines Lebensplanes. — Normalerweise sei die Pubertätsentwicklung zwischen 18 und 21 Jahren abgeschlossen. Von 8 beobachteten Fällen werden im folgenden 4 ausführlicher besprochen, bei denen die Pubertätskrise zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet war, was vom Verf. als pathologisch angesehen wird. Bei allen Fällen zeigte sich eine Unsicherheit auf sexuellem Gebiet, ein noch Fortbestehen der Abhängigkeit den Eltern gegenüber und eine Unreife in den Beziehungen zur Umwelt. (Einzelheiten müssen im Original nachgelesen werden.) Nach Besprechung grenzt Verf. diese differentialdiagnostisch gegen die Begriffe des Infantilismus, der Psychopathie und Neurose ab. Besonders wird hervorgehoben, daß in einem der Fälle ein geistiger Rückstand oder gar ein Schwachsinn vorgelegen habe. Die psychologische Bedingtheit der Störungen wird erörtert. Abschließend gibt Verf. den Hinweis, daß die Störungen bei den beschriebenen Fällen weniger in der Art des Verhaltens und dessen Intensität, als vielmehr wegen des zeitlichen Auftretens als verspätete Pubertätskrisen aufzufassen seien. Innerhalb der Pubertät wären sie nicht ohne weiteres als echte Störungen anzusehen. Als Argument für die Richtigkeit der Diagnose einer verzögerten Pubertätskrise wird die Beobachtung angesehen, daß alle Patienten nach mehr oder weniger kurzer Zeit die „Krise“ überwunden hatten.

GUMBEL (Kaiserslautern)

Walter Neugebauer: Forensische Folgen organischer Hirnschädigungen bei Kindern. [Landesversorgungsamt Westf., Münster.] Z. Kinderheilk. 79, 227—245 (1957).

Verf. zeigt an einer Anzahl von kasuistischen Mitteilungen, daß man bei Kindern, die asozial werden und strafbare Handlungen begehen, mit der Diagnose „asoziale Psychopathie“ zurückhalten solle, solange eine organische Erklärung dieses Verhaltens möglich ist. Eine genaue Erhebung der Anamnese einschließlich der Befragung der Familienangehörigen und der sonstigen Umgebung und eingehende neurologische Untersuchung ergaben in einer Anzahl von Fällen eine vorangegangene Encephalitis oder eine sonstige organische Gehirnerkrankung oder auch ein vorangegangenes Hirntrauma. In solchen Fällen ist Exkulpierung angebracht, u. U. wegen mangelnder Einsicht in das Strafbare des Geschehens.

B. MUELLER (Heidelberg)

H. Lenz: Mord nach Leukotomie. [Nervenabt. des Krankenh. d. Barmherzigen Brüder, Linz a. a. Donau.] Wien. Z. Nervenheilk. 13, 248—255 (1957).

Ein wiederholt in psychiatrischen Anstalten behandelter Schizophrener (Schock, Medikation, Arbeitstherapie), hat, 2 Jahre nach durchgeführter beiderseitiger Leukotomie, ein etwa 10 Jahre altes Mädchen nach coitusartigen Vergewaltigungsversuchen erwürgt. Die Anamnese, der Verlauf, die typische Symptomatologie (inkl. halluzinatorische Verwirrheitszustände, reaktive Stuporen und unmotivierte Aufregungen) und sogar auch der günstige Einfluß jeder Art von Therapie, inkl. der Lobotomie, lassen die Diagnose als fraglos erscheinen. Das exzessive Onanieren, das übrigens nach der Operation seltener war, und die angegebene Furcht vor er-

wachsenen Frauen, sollten den Pat., nach seiner „Erklärung“, zum Gedanken geführt haben, kleine Mädchen als Objekt zu benutzen und somit seine triebartigen Wünsche zu erfüllen. — Die des öfteren beobachtete Erscheinung, daß nach Leukotomien Charakterveränderungen zum Vorschein kommen und besonders affektive Labilitäten verstärkt werden, bringt den Verf. zu ebenso wahrscheinlicher, wie unbewiesener Ansicht über den tieferen kausalen Zusammenhang zwischen der Lobotomie und der Tat. Ob und inwiefern eine Analyse der psychischen Entwicklung (und psychischer Inhalte!) in der Zwischenzeit durchgeführt wurde, ist aus der Mitteilung nicht ersichtlich.

STUCHLÍK (Prag)^{oo}

N. Schipkowensky: Psychose und Mord. Wien. med. Wschr. 1957, 54—57.

In unzulänglichem, daher sinnverdunkelndem Deutsch verfaßter Aufsatz, der Schizophreniematerial aus historisch sehr verschiedenen Zeiten statistisch verwendet, um die Präponderanz der Schizophrenie am Mordgeschehen unter den Geisteskrankheiten zu erweisen. Die autistische Welterstarrung als Motivation wird ohne tiefenpsychologische Analyse der Fälle unterstellt.

LEIBBRAND (München)^{oo}

S. Haddenbrock: Zur Frage eines theoretischen oder pragmatischen Krankheitsbegriffs bei Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit. Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 38, 183—192 (1955).

Verf. fordert Verzicht auf wissenschaftliche Unterbauung des Schuldurteils vom Gesichtspunkt der „freien Willensbestimmung“ aus. Bei einem Psychotischen liege wohl eine andere Determinationsstruktur vor als bei einem Psychopathen oder Neurotiker, aber kein verschiedener Determinationsgrad. Das Verbrechen sei Schicksal, obgleich die Wirklichkeit von Freiheit, Verantwortung und Schuld der personalen Existenz nicht zu leugnen sei. — Bei der Suche nach einem neuen Krankheitsbegriff setzt sich Verf. zunächst mit KURT SCHNEIDER, GRUHLE und LEFFERENZ auseinander und stellt dann dem „theoretischen Krankheitsbegriff“ den „pragmatischen Krankheitsbegriff“ nach KANT gegenüber. „Krank“ in diesem pragmatischen Sinne und im Sinn des § 51 StGB zurechnungsunfähig nennt Verf. „den Täter, dessen Tat die Manifestation einer gleichwie gearteten psychischen Anomalie ist, die, wenn sie fortbesteht, entweder psychiatrischer Hilfe bedarf (d.h. bei der diese erstens möglich, zweitens, um Rückfallsdelikten vorzubeugen, notwendig ist) oder einem erheblichen, unheilbaren, organisch begründeten psychischen Defekt gleichzuachten ist. Anders ausgedrückt: aus dem normalen Strafvollzug sind m. E. die Täter auszusondern, die infolge einer seelischen Anomalie straffällig wurden und infolge derselben die Zufügung des Strafübels als sinnvolle Reaktion der Gemeinschaft auf den sozial-ethischen Verstoß nicht einzusehen oder zu erleben und aus dieser Einsicht oder diesem Erleben nicht mit Wahrscheinlichkeit wirksame Direktiven für künftiges Wohlverhalten zu gewinnen vermögen“. — In der Regel werden hier der psychotische und in Ausnahmefällen der neurotische Triebtäter, der hochgradig Schwachsinnige und die extrem psychopathische Persönlichkeit betroffen. Dadurch wäre unter anderem die zwecklose Bestrafung unkorrigierbarer Anlage-assozieller vermieden und statt dessen deren humane Sicherungsverwahrung ermöglicht; ebenso könnte die Bestrafung des arztbedürftigen neurotischen Täters verhindert und dieser ärztlichen Händen zugeführt werden. Andererseits könnte aber auch der psychopathische oder leicht hirngeschädigte Täter u. U. statt der sichernden Unterbringung auf unbestimmte Dauer einer vielleicht noch wirksamen, besonders strengen Erziehungsstrafe zugeführt werden und man hätte die Möglichkeit, „einem leicht Hirnverletzten oder Psychotischen die Strafe als selbstgewünschte Sühne nicht zu entziehen“. — Verf. weist dann noch auf die Möglichkeiten, die §§ 42e und 42n bieten, hin und macht abschließend einen Vorschlag zur Neufassung des § 51 StGB, wobei er den Terminus „im Rahmen der Norm seiner Rechtsgenossen“ im Absatz 1 hinter „unfähig war“ und im Absatz 2 an entsprechender Stelle einfügt.

H. GÖPPINGER (Heidelberg)^{oo}

W. Villinger und H. Ehrhardt: Die Verhütung vorsätzlich oder fahrlässig begangener Straftaten gegen das Leben und die Körperintegrität in ärztlich-psychiatrischer Sicht. [4. Congr. Internat. de Déf. soc., Milano, 2.—6. IV. 1956.] Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform, Sonderh., 1956, 20—37.

Verf. setzen sich zunächst mit den Maßnahmen gegen Delinquenten mit eingeschränkter Verantwortlichkeit als Mittel der „sozialen Verteidigung“ auseinander. Die Bedeutung der verminderten Zurechnungsfähigkeit für die forensische Beurteilung der Psychopathen ist geringer geworden, während sie für die Beurteilung organischer Hirnprozesse an praktischem Wert gewonnen hat. Die wirksame Verhütung von Straftaten ist weitgehend abhängig von der Art der Strafe, vom Strafvollzug und von der Anwendung besonderer Maßregeln der Sicherung und Besserung, wobei es wichtig ist, die verschiedenen strafrechtlichen Maßnahmen aufeinander ab-

zustimmen, damit für den Einzelfall die jeweils entsprechende Maßnahme gewählt werden kann. Fortschritte sind die Strafaussetzung zur Bewährung, wobei der praktische Wert einer ärztlichen Behandlung wegen der bescheidenen psychotherapeutischen Beeinflussungsmöglichkeiten allerdings relativ gering ist. Praktisch bedeutungsvoller sind die Vorschriften über die Maßregeln der Sicherung und Besserung, die jedoch einer Änderung bedürfen, damit die davon betroffenen Verbrecher in besondere Bewahranstalten eingeliefert werden können und somit die psychiatrischen Anstalten von ihnen entlastet werden. Auf diese Weise könnten auch an den Strafanstalten die nicht mehr besserungsfähigen Delinquenten ausgesondert werden, wodurch sich neue Möglichkeiten der Erziehungsstrafe für die übrigen Insassen ergeben würden. Bedenklich ist das Ansteigen der Zahl der jugendlichen Gewaltverbrecher, deren Ursache komplexer Natur ist, die durch eine mehrdimensional-dynamische Betrachtungsweise ausdifferenzieren ist. Das Jugendgerichtsgesetz bedeutet einen erheblichen Fortschritt zum echten Erziehungsstrafrecht, allerdings ist die praktische Gestaltung noch weit zurück. — Besondere Aufgaben stellen die Verkehrsstraftaten. Hier kann z. B. die Frage nach der Häufigkeit menschlichen Versagens durch Krankheit als Verkehrsunfallursache vorläufig noch gar nicht beantwortet werden. Es wird auf das „Merkblatt für Ärzte“ hingewiesen, das die praktizierenden und die Amtsärzte auf solche Krankheitszustände besonders aufmerksam macht und dabei näher auf den von Verff. bearbeiteten Abschnitt „Psychiatrie und Neurologie“ eingegangen. Die Einrichtung von Medizinisch-psychologischen Instituten für Verkehrssicherheit“ sind ebenso wie die Schaffung entsprechender Publikationsorgane zu begrüßen. Verff. weisen auf die besonderen Schwierigkeiten der diesbezüglichen Untersuchungen und Beurteilungen hin, wobei ein modernes Institut für Verkehrssicherheit ein Zentrum für die Koordination aller wissenschaftlichen und praktischen Bemühungen zur Bekämpfung von Verkehrsdelikten und zur Verhütung von Verkehrsunfällen sein sollte. Wichtig ist eine möglichst früh angesetzte, gezielte Verkehrspädagogik. — In einem dritten Abschnitt wenden sich Verff. der Verhütung der Entwicklung von kriminellen Persönlichkeiten zu. Notwendig ist eine umfassende Persönlichkeitserforschung unter psychiatrischen, psychologischen und soziologischen Gesichtspunkten für die Wahl entsprechender fürsorglicher Maßnahmen. Verff. weisen dabei auf den Wert erzieherischer Beratungsstellen hin, die allerdings höchstens bis zur Volljährigkeit tätig werden können und fordern entsprechende Ergänzung durch adäquate Fürsorgeeinrichtungen für sozial gefährdete Psychischkranke, Psychopathen und Schwachsinnige. Dabei besprechen sie die Möglichkeiten der psychiatrischen Außenfürsorge und setzen sich mit den damit, sowie mit der Verkehrsprophylaxe überhaupt verbundenen juristischen Problemen auseinander.

GÖPPINGER (Heidelberg)^{oo}

Christian Wieck: Beitrag zur forensisch-jugendpsychiatrischen Begutachtung. [Neurol.-Psychiatr. Klin., Univ., Leipzig.] Dtsch. Gesundheitswesen 1956, 426—430.

Kennzeichnend ist die Fassung des § 4 JGG (DDR), der die Verantwortlichkeit der Jugendlichen regelt: Nicht die Einsicht in das „Unrecht“, sondern in die „gesellschaftliche Gefährlichkeit“ der Tat und das Handeln danach sind die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit. Hierzu und zu dem Begriff der geistigen und sittlichen Entwicklungsreife nimmt Verf. ausführliche Stellung. — Für entsprechende Begutachtungen wird der Psychiater für zuständig erachtet, tiefenpsychologische Gesichtspunkte werden in Begutachtungsfragen entschieden abgelehnt.

LEFERENZ (Heidelberg)^{oo}

Hans Aloys Schmitz: Der § 105 JGG in jugendpsychiatrischer Sicht. Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 38, 150—167 (1955).

Verf. bringt zuerst eine Übersicht über die bisherigen Versuche, Kriterien für die Anwendung des § 105 JGG aufzustellen. Er fordert dann, hierbei die Abhängigkeit von einem nebulösen Idealbild des ausgereiften Menschen zu überwinden. Man müsse sich vielmehr fürderhin an typischen Unreifeformen orientieren, und zwar an Unreifetyp I (kindliche Unreife) und Unreifetyp II (jugendliche Unreife). Verf. führt eine ganze Anzahl positiver Merkmale des Unreifetyp II auf, unter anderem impulsives Handeln, Kumpanbeziehungen, Phasen spezifischer Bereitschaften, Iterationstendenz, Monomanie, situationsspezifische Taten, starke Determiniertheit durch die Emotionalität, Abhängigkeit von besonderen Konstellationen. Verf. sieht schließlich in der sog. Phasenprägung das entscheidende Kriterium für den Reifezustand. Die zahlreichen Unreifeigenschaften seien letztlich Ausfluß der Phasenstruktur. — Bezüglich weiterer wichtiger Gesichtspunkte muß auf das Original verwiesen werden.

LEFERENZ (Heidelberg)^{oo}

Ernst Kretschmer: Die konstitutionellen Varianten des Reifungsgrades und Reifungs-tempos. [Psychiatr. Univ.-Klin., Tübingen.] Acta psychother. (Basel) 4, 97—100 (1956).

In der vom Verf. und seinen Mitarb. — wie schon früher von ZELLER, BENNHOLDT-THOMSEN u. a. — seit einiger Zeit eingehender untersuchten Wandlungen der Körpermorphologie

im Zeitlängsschnitt, vor allem während der Pubertät ist einerseits Acceleration und Retardation, andererseits Synchronie und Asynchronie der einzelnen Reifemerkmale von Bedeutung, da sie mit entsprechend harmonischem oder unebenmäßigem Ablauf des puberalen Instinktwandels korrelieren, berufliche Leistung und Persönlichkeitsstruktur beeinflussen und daher von diagnostischer Bedeutung sind. Im Entwicklungsgang unvollkommen gebliebene Abläufe der Persönlichkeitsreifung können als Vater- und Autoritätsproteste, schwärmerisch-idealistische Phantasieziele u. a. im Charakterbild fixiert bleiben. Die häufige Gattenwahl sthenisch-teilmaskuliner Frauen durch feminine Männer mit den darauffolgenden Unstimmigkeiten der beiderseitigen Beziehungen, die Züge langdauernder Kindlichkeit in der Biographie bedeutender Männer sind Beispiele für negative Auswirkung einer besonderen Sexualkonstitution und für positive synchrone Spätreifung.

SCHWENK (Köln)^{oo}

Hans Göppinger: Die geistige Störung i. S. des § 44 Ehegesetz. Neue jurist. Wschr., A, 1957, 44—48.

Verf. bemüht sich, die Schwierigkeiten einer Auslegung des Begriffs „geistige Störung“ im § 44 EheG zu klären und eine psychiatrisch wie juristisch befriedigende Interpretation dieser Gesetzesbestimmung überhaupt zu entwickeln. Er geht davon aus, daß als „geistige Störung“ alles seelisch Abnorme zu verstehen sei, also Geisteskrankheiten ebenso wie Verstandsmängel, psychopathische und neurotische Abartigkeiten. Auch Geisteskrankheit könne die Voraussetzungen des § 44 erfüllen, denn im Sinne des § 45 EheG müsse bereits ein irreversibler Prozeß bei dem Kranken entstanden sein. Die psychopathologischen Kriterien des § 44 EheG sind also sehr weite, wesentlich weitere als die des § 51 StGB. Die Feststellung einer seelischen Anomalie schlechthin könne aber nicht genügen, um grundsätzlich eine geistige Störung im Sinne des § 44 zu bejahen; auch die Intensität sei kein Kriterium, vielmehr sei auf die besondere Art der Anomalie in Relation zu normalen ehelichen Verhaltensweisen abzustellen. Eine zweite Schwierigkeit bestehe darin, daß im Gegensatz zu § 51 StGB eine Abgrenzung zwischen psychopathologischem Tatbestand einerseits und dessen Auswirkung andererseits im § 44 EheG fehle. Mit dem der psychiatrischen Begutachtung unterliegenden Teil der Gesetzesbestimmung sei bereits die ganze juristische Konsequenz gegeben. Hiermit und mit dem weiten Begriff der geistigen Störung hänge zusammen, daß derselbe Zustand volle strafrechtliche Verantwortlichkeit bedingen und zugleich die Voraussetzung des § 44 erfüllen könne. Verf. wendet sich gegen den vielfach üblichen Brauch, bei Beurteilung des § 44 EheG die Kriterien des § 51 Abs. 2 anzuwenden. Das Eherecht sei nicht nur auf dem Schuld-, sondern weitgehend auf dem Zerrüttungsprinzip aufgebaut. Es müsse und könne eine Aussage darüber gemacht werden, „ob einem seelisch Abnormen bei Berücksichtigung der Art seiner Abnormalität und den gegebenen Umständen bestimmte Verhaltensweisen bzw. deren Unterlassung zumutbar sind oder nicht“. Im Unterschied zum Strafrecht sei die (Nicht-)Zumutbarkeit aber nicht in Relation zu einer Sollensnorm, sondern am Verhältnis zweier wertfreier psychopathologischer Seinsnormen (abnorm—nicht abnorm) zu prüfen. — Kritisch ist zu fragen, ob die Voraussetzung des Verf., daß die Begriffe des § 51 StGB einen engeren Bereich umfassen als die „geistige Störung“ des EheG, zutreffend ist, nachdem in höchstrichterlichen Entscheidungen immer wieder festgestellt wurde, daß unter den Begriff der „Geistesschwäche“ nicht nur Verstandsmängel, sondern auch andersartige qualitativ-abnorme Zustände (also auch Psychopathien und Neurosen), fallen können, sofern sie die Fähigkeit des Täters, die Kollektivnormforderungen zu erfüllen, erheblich beeinträchtigen.

HADDENBROCK (Schussenried)^{oo}

Erika Geisler: Projektive Testmethoden als Hilfsmittel bei der psychiatrischen Exploration von Kindern. [Univ.-Kinderklin., Würzburg.] Psychiatr. Neurol. u. med. Psychol. 8, 206—211 (1956).

Der direkten Befragung sind in der Kinderpsychiatrie mehr als bei Erwachsenen enge Grenzen gesetzt; der Widerstand ist hier allgemein größer, besonders dann, wenn das Kind eine bestimmte Rolle angenommen hat, um innere und äußere Schwierigkeiten zu kompensieren. Hier erweist sich der Einsatz von projektiven Testmethoden als fruchtbar. Projektive Techniken dienen als Katalysatoren, um individuell vorgeformte Reaktionen auszulösen (BELL). Der TAT sowie der Erzähltest von THOMAS wurden als besonders geeignet gefunden (für Kinder ab 6 Jahre); für jüngere Kinder bewährte sich der Szeno-Test. (Die zu ergänzenden Geschichten des Erzählungstests sind mit kleinen Modifikationen abgedruckt.) — Da diese Testmethoden auch Widerstände anzeigen, können sie die Indikationsstellung zu weiteren psychotherapeutischen Maßnahmen erleichtern.

HERMANN FISCHER (Heidelberg)^{oo}